



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Bundesstelle

Besuchsbericht

Bundespolizeiinspektion Stralsund sowie die Bundespolizeireviere Schwerin, Mukran, Lubmin und Ahlbeck

Besuch vom 20. - 22. Juni 2016

Az.: 22II/4/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Videüberwachung.....	3
II	Durchsuchung.....	4
III	Sichtspione	4
IV	Gewahrsamsbuch.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Bundesstelle zur Verhütung von Folter am 20. Juni 2016 das Bundespolizeirevier Schwerin und die Bundespolizeiinspektion Stralsund sowie am Folgetag die Bundespolizeireviere Mukran und Lubmin. Abschließend besuchte die Delegation am 22. Juni 2016 das Bundespolizeirevier Ahlbeck.

Sie traf um 12:30 Uhr in dem Bundespolizeirevier Schwerin ein und wurde vom Revierkoordinator empfangen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Bundesstelle den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Im Anschluss besuchte die Delegation die Bundespolizeiinspektion Stralsund, wo sie vom Inspektionsleiter und weiteren Bundespolizeibeamten in Empfang genommen wurde. In beiden Dienststellen besichtigte die Delegation die Gewahrsamsräume und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch.

Der Gewahrsamsbereich verfügt jeweils über zwei Einzelgewahrsamsräume.

Im Bundespolizeirevier Schwerin wurde 2015 in 195 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in 171 Fällen auf polizeirechtlicher und in 24 Fällen auf strafprozessualer Grundlage. 2016 kam es bisher zu 68 Ingewahrsamnahmen, 51 auf polizeirechtlicher und 17 auf strafprozessualer Grundlage.

In der Bundespolizeiinspektion Stralsund wurde 2015 in 102 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in 76 Fällen auf polizeirechtlicher und in 26 Fällen auf strafprozessualer Grundlage. 2016 kam es bisher zu 30 Ingewahrsamnahmen, 12 auf polizeirechtlicher und 18 auf strafprozessualer Grundlage.

Am 21. Juni 2016 traf die Delegation um 10:00 Uhr im Bundespolizeirevier Mukran ein. Im Anschluss besuchte sie um 15:00 Uhr das Bundespolizeirevier Lubmin und wurde vom Inspektionsleiter und einem weiteren Bundespolizeibeamten in Empfang genommen. Am Folgetag besuchte die Delegation um 9:30 Uhr das Bundespolizeirevier Ahlbeck.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Bundesstelle jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Nach den Eingangsgesprächen besichtigte die Delegation den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher.

Der Gewahrsamsbereich des Bundespolizeireviers Mukran verfügt über zwei Einzelgewahrsamsräume. Im Bundespolizeirevier Mukran wurde 2015 in 24 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in 15 Fällen auf polizeirechtlicher und in 9 Fällen auf strafprozessualer Grundlage. 2016 kam es bisher zu 16 Ingewahrsamnahmen, 14 auf polizeirechtlicher und zwei auf strafprozessualer Grundlage.

Der Gewahrsamsbereich des Bundespolizeireviers Lubmin verfügt über zwei Einzelgewahrsamsräume. Im Bundespolizeirevier Lubmin wurde 2015 in 10 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in fünf Fällen auf polizeirechtlicher und in fünf Fällen auf strafprozessualer Grundlage. 2016 kam es bisher zu sieben Ingewahrsamnahmen, vier auf polizeirechtlicher und drei auf strafprozessualer Grundlage.

Der Gewahrsamsbereich des Bundespolizeireviers Ahlbeck verfügt über vier Einzelgewahrsamsräume. Im Bundespolizeirevier Ahlbeck wurde 2015 in 52 Fällen Gewahrsam vollstreckt, davon in sieben Fällen auf polizeirechtlicher und in 45 Fällen auf strafprozessualer Grundlage. 2016 kam es bisher zu 38 Ingewahrsamnahmen, sechs auf polizeirechtlicher und 45 auf strafprozessualer Grundlage.

Die Delegation traf keine Personen im Gewahrsam an.

B Positive Beobachtungen

Die Polizeiinspektion Stralsund verfügt über eine Toilette im Gewahrsamsbereich, welche vom Zellenvorraum räumlich separiert ist und über keine vollständig geschlossene Toilettentür, sondern über zwei Schwingtüren verfügt. Die Füße und der Kopf der in Gewahrsam genommenen Person sind beim Toilettengang sichtbar. Dadurch wird die Intimsphäre der Person hinreichend geschützt und gleichzeitig der Sicherheit und dem Schutz des Einzelnen angemessen Rechnung getragen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Videoüberwachung

Die Bundespolizeiinspektion Stralsund verfügt über Videokameras in ihren Gewahrsamsräumen. Allerdings war den Polizeibeamten vor Ort nicht bekannt, wann sich die Videoüberwachung an- und ausschaltet und ob die Videos gespeichert und eingesehen werden können. Die Bundesstelle hatte um Zusendung von Informationen zur Funktionsweise der Videokameras gebeten, welche nicht erfolgte.

Die Bundesstelle bittet daher nochmals um Angaben zur Funktionsweise der Videoüberwachung und Klarstellung, in welchen Fällen sie zum Einsatz kommt. Ferner empfiehlt die Bundesstelle, auch alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Inspektion darüber ausführlich zu informieren. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten müssen in der Lage sein, einer in Gewahrsam genommenen Person den Einsatz der Videoüberwachung zu erläutern, damit diese nicht den Eindruck hat, dauerhaft überwacht zu werden.

II Durchsuchung

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der besuchten Dienststellen gaben gegenüber der Delegation an, alle Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung zu durchsuchen.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar¹. Auch eine besondere Gefährdungslage im Rahmen polizeilicher Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Dies bestätigte kürzlich auch das Verwaltungsgericht Köln.²

Daher sollte stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Das Bundesministerium des Innern bestätigte in seiner Stellungnahme vom 9. August 2016³ die Notwendigkeit einer Einzelabwägung: „Inwieweit eine Durchsuchung bis zur vollständigen Entkleidung erfolgt, wird einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks, der jeweiligen Rechtsgrundlage sowie auf Grundlage einer Gefahrenprognose und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft.“

Die Bundesstelle empfiehlt, sicherzustellen, dass eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen wird und die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dahingehend zu sensibilisieren. Wird eine vollständige Entkleidung als notwendig erachtet, sollten die Gründe entsprechend dokumentiert werden.

Die Bundesstelle bittet um Mitteilung, ob bereits Regelungen hierzu – eventuell auf Direktionsebene – bestehen.

III Sichtspione

Die Tür der separaten Toilette im Gewahrsamsbereich des Bundespolizeireviere Schwerin ist mit einem Sichtspion ausgestattet, der einen vollständigen Einblick in den Toilettenbereich ermöglicht. Nach Auskunft der Polizeibeamten wird der Sichtspion nicht genutzt und könnte unbrauchbar gemacht werden. Dies begrüßt die Bundesstelle und bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

IV Gewahrsamsbuch

In dem Gewahrsamsbuch der Bundespolizeiinspektion Stralsund fehlten teilweise die Unterschriften der die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten.

Die vollständige Eintragung der im Gewahrsamsbuch relevanten Angaben dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Neben der genauen Uhrzeit sollte auch die Unterschrift der Bediensteten stets aufgeführt werden.

D Weiteres Vorgehen

Die Bundesstelle bittet das Bundesministerium des Innern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Bundesstelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

¹ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08.

² VG Köln, Urt. v. 25.11.2015, 20 K 2624/14, Rn. 102 ff. – NRW.

³ Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (Az.:B2-52004/234#1) zu dem Besuchsbericht vom 28. Juni 2016 (Az.: 2211/2/14), S. 1 f.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 15. November 2016